

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2009

Inhalt	Seite
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz	2
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	3
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2009	3
Zusammenstellung der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2009	5
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2009	5
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2009	6
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Hallendorf mit Watenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	7
Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Zusammenlegung der Pfarrstellen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes und St. Mauritius Gittelde und Münchehof zu Seesen in der Propstei Seesen	8
Neufassung der Kirchenverordnung über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchliche Aufgabe (Ehe-, Familien- und Lebensberatung)	8
Erste Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	8
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Beddingen in Salzgitter aus dem Pfarrverband Hallendorf mit Beddingen und Watenstedt in Salzgitter in den Pfarrverband Sauingen mit Üfingen und Bleckenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	9
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	9
Ordnung der kleinen Organistenprüfung (D-Prüfung) in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	9
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände	12
Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)	15
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG)	16
Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften	16
Bekanntmachung der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten	17
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2008	17
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	18
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	19
Personalnachrichten	20

**Erstes Kirchengesetz
zur Änderung des Ergänzungsgesetzes
zum Pfarrergesetz
Vom 22. November 2008**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 16. November 2007 (ABl. 2008 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 46 wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Stellenteilung und Einschränkung des Dienstes

§ 48 Stellenteilung durch Pfarrerehepaare

§ 49 Beurlaubung, Freistellung, Abordnung und Elternzeit bei Stellenteilung

§ 50 Ruhen und Beendigung der Stellenteilung

§ 51 Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang

13. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 52 Pfarrerinnen- und Pfarrerausschuss

§ 53 Zuständigkeit für Entscheidungen

§ 54 Rechtsbehelf

§ 55 Zustellung von Verfügungen

§ 56 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten“

2. § 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Stellenteilung und Einschränkung des Dienstes
(zu § 121 PFG)

Unbeschadet des § 38 können nach Maßgabe des § 121 Pfarrergesetz Pfarrerdienstverhältnisse begründet werden:

1. für Pfarrerehepaare in Stellenteilung
2. für Pfarrer und Pfarrerinnen mit 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert eines vergleichbaren vollen Dienstes“
3. Nach § 47 werden folgende §§ 48 bis 51 eingefügt:

„§ 48 Stellenteilung durch Pfarrerehepaare
(zu § 121 PFG)

(1) Eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe kann einem Pfarrerehepaar auf Antrag oder mit Zustimmung der Eheleute gemeinsam übertragen werden. Handelt es sich um die Pfarrstelle

1. einer einzelnen Kirchengemeinde, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstands ohne Stimmrecht teil; bei Verhinderung des Mitglieds übt der Ehegatte das Stimmrecht aus; der Kirchenvorstand bestimmt, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt;

2. verbundener Kirchengemeinden, ist je einer der Ehegatten Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden; beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarramtes, doch hat in der Pfarrverbandsversammlung nur der Ehegatte Stimmrecht, der geschäftsführender Pfarrer oder geschäftsführende Pfarrerin der Pfarrsitzgemeinde ist; der andere Ehegatte nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Bei Verhinderung vertreten sich die Ehegatten grundsätzlich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln.

(3) Wird einem der Ehegatten für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche Aufgabe übertragen, die 25 oder 50 vom Hundert eines vollen Dienstes entspricht, so ist das Dienstverhältnis dieses Ehegatten für die Dauer der zusätzlichen Aufgabe entsprechend umzuwandeln.

(4) Bei der Teilung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 49 Beurlaubung, Freistellung, Abordnung und Elternzeit bei Stellenteilung
(zu § 121 PFG)

Wird einem der Ehegatten in Stellenteilung Elternzeit gewährt oder wird er vom Dienst nach §§ 92 ff. Pfarrergesetz beurlaubt, freigestellt oder abgeordnet, so erhält der im Dienst verbleibende Ehegatte für diese Zeit die vollen Dienstbezüge, verbunden mit der Verpflichtung, die Aufgaben der Stelle für die entsprechende Dauer allein wahrzunehmen. Eine Stellenübertragung auf den verbleibenden Ehegatten findet nicht statt.

§ 50 Ruhen und Beendigung der Stellenteilung
(zu § 121 PFG)

(1) Tritt bei einem der Ehegatten ein Sachverhalt ein, aufgrund dessen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Ausübung des Dienstes untersagt oder der Pfarrer oder die Pfarrerin vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, kann das Ruhen des Dienstes unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Pfarrergesetz auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten angeordnet werden.

(2) Die Stellenteilung endet, wenn der Dienst eines Ehegatten endet, er die Stelle verliert, der Ruhestand eintritt oder er in den Ruhestand oder Wartestand versetzt wird. Endet die Stellenteilung, wird dem verbleibenden Ehegatten die Stelle allein übertragen. Der Umfang des Dienstverhältnisses des verbleibenden Ehegatten richtet sich nach dem Umfang der Stelle.

§ 51 Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang
(zu § 121 PfG)

RS 482

(1) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann auf seinen oder ihren Antrag oder mit Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang umgewandelt werden. Der Umfang der Stelle muss dem Umfang des Dienstverhältnisses entsprechen. Der Umfang des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder mit Zustimmung auch bei der erstmaligen Stellenübertragung eingeschränkt werden.

(2) Der Umfang des Dienstverhältnisses kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin angehoben werden, wenn dies dem Umfang der Stelle entspricht. Die Anhebung des Umfangs des Dienstverhältnisses kann ganz oder anteilig befristet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sinngemäß.

4. Die bisherigen §§ 48 bis 52 werden die §§ 52 bis 56.

5. Im neuen § 53 werden die Angaben „56 b, 56 c Abs. 4,“ gestrichen.

6. Der neue § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Lässt sich die formgerechte Zustellung einer Verfügung nicht nachweisen oder ist sie unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt sie als in dem Zeitpunkt zuge stellt, in dem sie dem Empfänger oder dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugegangen ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Erprobung von Pfar rerdienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe und der gemeinsamen Wahrnehmung des Dienstes vom 22. März 1997 (ABl. S. 105), zuletzt geändert am 17. November 2006 (ABl. 2007 S. 2), außer Kraft.

Goslar, den 22. November 2008

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst,
die Begleitung und die Fortbildung von
Ehrenamtlichen in der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
(Ehrenamtsgesetz – EAG)
Vom 22. November 2008

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landes kirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-lutheri schen Landeskirche in Braunschweig vom 10. November 2001 (ABl. 2002 S. 6) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unter Beachtung des Freibetrages des § 3 Nr. 26 a Ein kommensteuergesetz kann bei Verzicht auf die Vorlage von Belegen ein angemessener pauschaler Auslagenersatz verein bart werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 22. November 2008

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Kirchengesetz
über den Haushaltsplan der Landeskirche
für das Haushaltsjahr 2009
Vom 21. November 2008

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landes kirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landes kirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2009 in Einnahme und Ausgabe auf 101.176.400,00 € festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2009 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am

Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer zu 33,5 % für Budgetanteile und 1,5 % für Ergänzungsbeträge (insgesamt 35 %) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,- € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (HHSt 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (HHSt 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs im Haushaltsjahr 2009 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,- € aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluß des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsjahr 2009 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluß des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluß des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minder Ausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v.H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSt. 9760.9110).
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über HHSt 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSt 9710.9110)

Goslar, den 21. November 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2009**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2008 in EURO	Ansatz 2009			Ansatz 2009	Ansatz 2008 in EURO
Ansatz 2007 in EURO	in EURO			in EURO	Ansatz 2007 in EURO
5.990.400,00	5.752.800,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	27.008.200,00	27.487.700,00
5.986.700,00					27.897.700,00
233.800,00	243.500,00	1	Besondere kirchl. Dienste	4.257.800,00	3.332.600,00
239.500,00					3.186.900,00
434.300,00	425.700,00	2	Diakonische Arbeit	6.615.900,00	6.579.900,00
431.900,00					6.563.800,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.046.600,00	2.149.600,00
0,00					2.057.500,00
15.300,00	1.600,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	411.000,00	424.100,00
14.300,00					498.600,00
16.300,00	16.600,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	435.700,00	461.300,00
21.200,00					462.100,00
961.200,00	956.200,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.235.900,00	8.265.600,00
954.200,00					9.832.100,00
4.195.200,00	3.880.900,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	2.628.300,00	2.671.800,00
4.048.200,00					2.650.200,00
76.363.400,00	89.899.100,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	49.537.000,00	36.837.300,00
74.482.000,00					33.029.100,00
88.209.900,00	101.176.400,00		Gesamtsumme	101.176.400,00	88.209.900,00
86.178.000,00					86.178.000,00

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
im Land Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2009
vom 21. November 2008**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2009 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestän-

de nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.*

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen

* Die Formulierung in Absatz 2 wird ggf. neu gefasst, sobald die rechtliche Situation abschließend geklärt ist.
Die Kirchenregierung wird dann hierüber im Rahmen des Artikel 97 II der Kirchenverfassung entscheiden.

der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. November 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. Dezember 2006 (Az.: S 2447-8-35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)		Kirchgeld EUR
	EUR		
1	30.000	– 37.499	96
2	37.500	– 49.999	156
3	50.000	– 62.499	276
4	62.500	– 74.999	396
5	75.000	– 87.499	540
6	87.500	– 99.999	696
7	100.000	– 124.999	840
8	125.000	– 149.999	1.200
9	150.000	– 174.999	1.560
10	175.000	– 199.999	1.860
11	200.000	– 249.999	2.220
12	250.000	– 299.999	2.940
13	300.000 und mehr		3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden. Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen. Das besondere Kirchgeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskir-

chenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 % der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs.2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

Goslar, den 21. November 2008

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landessynode

Eckels

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2009 vom 21. November 2008

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

1. Für das Jahr 2009 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig von ihren Kirchengliedern Kirchensteuern in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommen- (Lohn-) Steuer, höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.
2. Gehört der Ehegatte eines kirchensteuerpflichtigen Kirchengliedes keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkom-

men, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

3. Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.
4. Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag i.H.v. 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags- Kirchensteuer). Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

Neben der nach § 1 Abs. 1 zu erhebenden Kirchensteuer wird von den Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen erhoben.

§ 4

1. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz:

Stufe	Bemessungsgrundlage EUR	Kirchgeld jährl. EUR	Kirchgeld monatl. EUR
1	30000 bis 37499	96	8
2	37500 bis 49999	156	13
3	50000 bis 62499	276	23
4	62500 bis 74999	396	33
5	75000 bis 87499	540	45
6	87500 bis 99999	696	58
7	100000 bis 124999	840	70
8	125000 bis 149999	1200	100
9	150000 bis 174999	1560	130
10	175000 bis 199999	1860	155
11	200000 bis 249999	2220	185
12	250000 bis 299999	2940	245
13	300000 und mehr	3600	300

2. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, ein monatliches Kirchgeld in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.
3. Gemäß § 7 Abs. 2 Kirchensteuergesetz ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen.

§ 5

1. Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
2. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
3. Die Aufteilung erfolgt zu 73 vom Hundert zugunsten der evangelischen Kirche und zu 27 vom Hundert zugunsten der katholischen Kirche, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
4. Gilt die pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Abs. 1-3 sinngemäß.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Goslar, den 21. November 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Hallendorf
mit Watenstedt in der Propstei
Salzgitter-Lebenstedt
Vom 13. November 2008**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Hallendorf mit Watenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt auf derzeit 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. November 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Bildung eines Pfarrverbandes und die
Zusammenlegung der Pfarrstellen der Evangelisch-
lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes und
St. Mauritius Gittelde und Münchehof zu Seesen
in der Propstei Seesen
Vom 12. Dezember 2008**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABl. 2006 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 19. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) und §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes und St. Mauritius Gittelde und Münchehof zu Seesen bilden einen Pfarrverband unter der Bezeichnung „Gittelde mit Münchehof“.

(2) Der Sitz des Pfarramtes des Pfarrverbandes ist Gittelde.

§ 2

(1) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes und St. Mauritius Gittelde wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münchehof zu Seesen im neuen Pfarrverband „Gittelde mit Münchehof“ zusammengeführt.

(2) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang dieser Pfarrstelle im Pfarrverband auf derzeit 100% festgelegt.

(3) Das erstmalige Besetzungsrecht der Pfarrstelle im Pfarrverband liegt bei der Kirchenregierung.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2008

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber
Landesbischof**

**Neufassung der Kirchenverordnung
über die Errichtung von Stellen mit
allgemeinkirchlicher Aufgabe (Ehe-, Familien-
und Lebensberatung)
Vom 12. Dezember 2008**

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellenge-

setz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden 1,5 Stellen für die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle im Umfang von 100% und 50% eines Dienstauftrages eingerichtet.“

§ 2

(1) Zu den Aufgaben gehört vornehmlich die Seelsorge, Beratung und Begleitung von Ratsuchenden in der persönlichen Lebensführung, insbesondere in Ehe und Familie.

(2) Zu den Aufgaben des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin im Umfang von 100 % gehört zusätzlich die Leitung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle.

§ 3

Die Stelleninhaber oder die Stelleninhaberinnen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamts.

§ 4

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages und die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Finanzmittel für die Aufgabenerledigung werden im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Ehe-, Familien- und Lebensberatung vom 26. August 2004 (ABl. 2004 S. 82)) außer Kraft.

Wolfenbüttel, 12. Dezember 2008

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

**Prof. Dr. Weber
Landesbischof**

**Erste Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über die
Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlicher
Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Vom 12. Dezember 2008**

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellenge-

setz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Pastoralpsychologischen Dienst in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 12. Juli 2007 (ABl. 2007 S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden *zweieinhalb* Stellen für den Pastoralpsychologischen Dienst im Umfang von *jeweils 100 % und 50 %* eines Dienstauftrages eingerichtet.“

§ 2

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, 12. Dezember 2008

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Beschluss des Landeskirchenamtes
über die Umgliederung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Beddingen in Salzgitter aus dem Pfarrverband Hallendorf mit Beddingen und Watenstedt in Salzgitter in den Pfarrverband Sauingen mit Üfingen und Bleckenstedt in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt
Vom 7. Oktober 2008**

1. Die Kirchengemeinde St. Petri Beddingen in Salzgitter wird aus dem mit Wirkung vom 1. Mai 2008 gebildeten Pfarrverband unter den Kirchengemeinden St. Petri Beddingen in Salzgitter, Salzgitter-Hallendorf und Watenstedt in Salzgitter umgliedert in den Pfarrverband Sauingen mit Üfingen und Bleckenstedt.
2. Dieser Pfarrverband führt damit die Bezeichnung „Sauingen mit Üfingen, Bleckenstedt und Beddingen“.
3. Sitz des Pfarrverbandes ist weiterhin Sauingen.
4. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, 7. Oktober 2008

Landeskirchenamt
Vollbach
Oberlandeskirchenrat

RS 153.1

**Beschluss
zur Änderung der Geschäftsordnung der
Landessynode der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
Vom 22. November 2008**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 24. Mai 2002 (ABl. 2002 S. 62), zuletzt geändert durch Beschluss der Landessynode vom 16. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „aller“ durch die Wörter „der gesetzlichen Zahl der“ ersetzt.
2. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf Verlangen eines Mitgliedes der Landessynode ist geheim abzustimmen.“
3. Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Eine Diskussion über das Verlegen der geheimen Abstimmung findet nicht statt.“
4. § 22 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Kommt nach einem dritten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so entscheidet das Los.“
5. In § 22 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit nur noch ein Mandat zu vergeben ist, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.“

Goslar, den 22. November 2008

**Landessynode der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig**

Eckels

RS 472

**Ordnung der kleinen Organistenprüfung
(D-Prüfung) in der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
Vom 04.11.2008**

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABL. S. 14, zuletzt geändert am 19. November 2005 (ABL. 2006 S. 2),– hat das Landeskirchenamt folgende Ordnung erlassen:

Ordnung D-Prüfung

1. Zur D-Organistenprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, ferner Mitglieder der Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik angehören. Andere Bewerberinnen und Bewerber können in begründeten Ausnahmefällen an der

Prüfung teilnehmen. Sie erwerben damit jedoch keinerlei Rechte auf Anstellung im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

2. Die D-Organistenprüfung berechtigt zum Organistendienst auf einer nebenberuflichen Kirchenmusikerstelle.
3. Für die D-Organistenprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, deren Mitglieder vom Landeskirchenamt für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Der Prüfungskommission gehören der Landeskirchenmusikdirektor und der Referent für Kirchenmusik des Landeskirchenamtes als Vorsitzender an sowie mind. vier Lehrkräfte des D-/C-Seminars. Das Landeskirchenamt kann ein anderes Mitglied der Prüfungskommission mit dem stellvertretenden Prüfungsvorsitz beauftragen.

Für Teilprüfungen können Unterkommissionen gebildet werden, die mit zwei Prüfenden zu besetzen sind.

4. Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Die Ansetzung des Prüfungstermins erfolgt in Absprache mit dem Landeskirchenmusikdirektor durch das Landeskirchenamt. Bewerbungen sind bis zu einem bekannt zu gebenden Termin dem Landeskirchenmusikdirektor einzureichen. Das Landeskirchenamt entscheidet auf Vorschlag des Landeskirchenmusikdirektors über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Prüfung.
5. Zur D-Organistenprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die
 - a) eine 1-jährige Ausbildung im D-Kurs der Braunschweigischen Landeskirche oder
 - b) eine andere gleichwertige Ausbildung oder
 - c) eine gleichwertige Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder Staatl. Musikhochschule nachweisen können. Bei der Meldung zur D-Organistenprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern eine Darstellung des Bildungs- und Studienganges unter Angabe der wichtigsten Lebensdaten vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht am D-Kurs der Landeskirche teilgenommen haben, müssen eine Bescheinigung über Umfang, Dauer und Erfolg der Ausbildung vorlegen.
6. Der Prüfungsvorsitzende kann zu bestimmten Prüfungsteilen im Einverständnis mit der Bewerberin/dem Bewerber Zuhörer zulassen.
7. Die Prüfungsfächer der D-Organistenprüfung ergeben sich aus der Anlage 1. Die Aufgaben für die Organistenprüfung sind der Bewerberin oder dem Bewerber nach den genannten Fristen bekannt zu geben. Die Klausuren können nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einige Zeit vor der praktischen und mündlichen Prüfung vor einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder vor einem vom Vorsitzenden dazu Beauftragten ausgearbeitet werden. Die Klausuren werden vom Landeskirchenmusikdirektor oder einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission korrigiert.
8. Die Ergebnisse der Prüfung werden in den einzelnen Fächern nach dem in der Anlage 2 beigefügten Punkte-System beurteilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn als Endzensur mindestens „ausreichend“ erreicht wird.

9. Die Prüfung gilt als nicht bestanden
 - a) bei unentschuldigtem Fernbleiben
 - b) in Abweichung von 8., wenn die Leistung im Orgelspiel oder in zwei der übrigen Fächer mit mangelhaft oder ein Fach ungenügend bewertet ist.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach $\frac{1}{2}$ Jahr, spätestens nach einem Jahr nochmals zur Prüfung melden. Dabei werden nur die Fächer geprüft, die mit weniger als acht Punkten benotet wurden.

Über das Ergebnis der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnetes schriftliches Zeugnis (Anlage 3: Niederschrift über die „Kleine Organistenprüfung“ (D-Prüfung) in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig) ausgestellt.

10. Diese Prüfungsordnung tritt am 04.11.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der „Kleinen Organistenprüfung“ (D-Prüfung) vom 2. Juni 1988 (ABL. S. 34) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 04.11.2008

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

Anlage 1

Prüfungsfächer der D-Prüfung

1. Gemeindebegleitung:

Mit einer Woche Vorbereitungszeit: Spiel von zwei Kirchenliedern nach dem Choralbuch mit Pedal. Dem einen Choral ist eine Intonation, dem anderen ein Choralvorspiel voranzustellen.

Kommentar: Der Prüfling kann selbst auswählen, zu welchem der beiden gegebenen Choräle er eine Intonation und zu welchem er ein Vorspiel auswählt. Intonation und Vorspiel können auch vom Prüfling selbst verfasst sein.

Zum Prüfungsvorgang gehört eine der Gottesdienstsituation entsprechende Abfolge von Vorspiel bzw. Intonation und mehreren Liedstrophen hintereinander.

Spiel aller liturgischen Stücke einschließlich der Abendmahls-liturgie (mit Pedal).

Als Vorlage dient: „Liturgische Begleitsätze für den Haupt-Gottesdienst nach der Grundform I des Ev. Gottesdienstbuches in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig“ von Paul-Gerhard Blüthner.

2. Orgelliteraturspiel:

Vortrag zweier leichter Orgelwerke aus verschiedenen Epochen. Eines davon kann choralgebunden sein.

Kommentar: Schwierigkeitsgrad etwa wie „Acht kleine Präludien und Fugen“ (J. S. Bach zugeschrieben).

In diesen oder ähnlichen Beispielen sind stets Präludium und Fuge zusammen als **ein** Stück zu werten; d. h., in diesem Fall wäre noch ein weiteres Literaturstück zu spielen.

3. Musiktheorie/Tonsatz

- a) Hören und Bestimmen einfacher Intervalle und Akkorde, Darstellung einfach Rhythmen.

Kommentar: Mindestanforderung sind alle Intervalle bis zur Oktave im sängerischen Mittelbereich.

Bei den Dreiklängen handelt es sich um Dur- und Moll-Dreiklänge in Grundstellung, erster und zweiter Umkehrung.

- b) Schriftliche Transposition eines Choralsatzes (1-stündige Klausur).

Kommentar: ein gegebener Choralatz (4-stimmig) wird bis zu einer großen Terz auf- oder abwärts transportiert. Hierbei können auch Choräle in Kirchentönen gegeben werden.

4. Singen eines Kirchenliedes nach dem Gesangbuch (mit 1 Woche Vorbereitungszeit).

Kommentar: Es soll die erste und eine beliebige weitere Strophe gesungen werden. Das Singen erfolgt unbegleitet; der Prüfling kann die Tonart entsprechend seiner Stimmlage wählen.

5. Liturgik

Kommentar: Der Prüfling soll die Form des Hauptgottesdienstes und dessen Konzeption nach dem ev. Gottesdienstbuch schildern und die einzelnen Teile der liturgisch-hymnologischen Terminologie übersetzen und erklären können. Verschiedene Ausführungsmöglichkeiten etwa beim Kyrie oder beim Credo sollten genannt werden können.

6. Hymnologie (einschließlich des Textteiles).

Kommentar: Außer genauer Kenntnis der Einteilung in die verschiedenen Rubriken sollten dazu auch Liedbeispiele genannt werden können.

7. Orgelkunde

Vom Prüfling wird eine genaue Kenntnis der Disposition seiner „Heimorgel“ erwartet; darüber hinaus sollte er die Grobeinteilung in „Registerfamilien“ und die Zusammenhänge von Tonhöhe und Fuß-Angaben beherrschen.

Die Gesamtdauer der Prüfung einschließlich der theoretischen Fächer beträgt ca. 40 Minuten.

Anlage 2

Beurteilung der Zeugnisfächer der D-Prüfung

- Gemeindebegleitung (3)
- Orgelliteraturspiel (3)
- Musiktheorie/Tonsatz (2)
- Singen eines Kirchenliedes
- Liturgik
- Hymnologie
- Orgelkunde

Die Ziffern nach den Fächernamen geben die Mehrfachbewertung an.

Zensuren (Punkte-System)

Punkte	Zensuren
15	1 +
14	1
13	1 -
12	2 +
11	2
10	2 -
9	3 +
8	3
7	3 -
6	4 +
5	4
4	4 -
3	5 +
2	5
1	5 -
0	6

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Einzelabschnitten, so werden diese erst einzeln bewertet. Die Punktzahlen der Einzelabschnitte werden addiert und durch die Anzahl der Einzelabschnitte dividiert. Die sich daraus ergebende Punktzahl (Kommastellen bleiben hier bis zu 2 Stellen hinter dem Komma erhalten. Auf- oder abgerundet wird erst am Schluss der gesamten Bewertung) wird mit der Wertigkeitszahl (1, 2 oder 3-fach) multipliziert und ergibt die Endpunktzahl (Endzensur) für das Prüfungsfach.

Die Endpunktzahlen aller Prüfungsfächer werden addiert und durch die Anzahl der Prüfungsfächer (wird ein Fach 2 oder 3-fach gewertet, so wird die Anzahl des Prüfungsfaches verdoppelt oder verdreifacht) geteilt. Die sich daraus ergebende Punktzahl wird also durch 12 geteilt und ergibt die Endzensur.

Anlage 3

Niederschrift über die „Kleine Organistenprüfung“ (D-Prüfung) in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

1. Gemeindebegleitung

- a) Spielen von zwei Kirchenliedern nach dem Choralbuch mit Pedal Punkte:
- b) Spiel von Intonation und Choralvorspiel Punkte:
- c) Spiel der liturgischen Stücke Punkte:
- Urteil: Punkte 3-fach Bewertung ()

2. Orgelliteraturspiel

- Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Epochen
- Urteil: Punkte 3-fach Bewertung () Punkte:

3. Musiktheorie/Tonsatz

- a) Hören und Bestimmen einfacher Intervalle und Akkorde, Darstellung einfacher Rhythmen Punkte:

b) Schriftliche Transposition eines Choralsatzes Punkte:
Urteil: Punkte 2-fach Bewertung ()

4. Singen eines Kirchenliedes Punkte:

5. Liturgik Punkte:

6. Hymnologie Punkte:

7. Orgelkunde Punkte:

ENDZENSUR:

Braunschweig, den

Die Prüfungskommission

RS 123

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung
der Kirchenvorstände
Vom 27. September 2008**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers ist auf Seite 197 das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände bekannt gemacht worden. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2009

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung der Kirchenvorstände
Vom 27. September 2008**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 239), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „festangestellt“ wird durch die Wörter „Inhaber der Pfarrstelle“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „im Probendienst“ werden das Komma und die Wörter „der Pfarrvikar“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „gewählten“ das Komma und das Wort „bestellten“ gestrichen.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Zu Absatz 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Wahlrecht

- (1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Wahltag der Kirchengemeinde angehören und in die Wählerliste (§ 13) eingetragen sind.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht,
 - a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
 - b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
 - c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“

3. Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 6
Aberkennungsverfahren

- (1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenkreisvorstand von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antrag kann von dem Pfarramt, das für das betreffende Kirchenmitglied zuständig ist oder von dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der das betreffende Kirchenmitglied angehört, gestellt werden. Vor der Entscheidung sind das Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied und dem Kirchenvorstand zuzustellen. Der Kirchenkreisvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.
- (2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterliegt

nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Aberkennung des Wahlrechts können das betroffene Kirchenmitglied und der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7

Aufhebung der Aberkennung

- (1) Sind die Gründe für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes, des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes die Aufhebung der Aberkennung. Widerspricht der Kirchenvorstand oder das Pfarramt der Aufhebung, so entscheidet das Landeskirchenamt. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluss des Aberkennungsverfahrens zulässig.
- (2) Lehnt der Kirchenkreisvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich beim Landeskirchenamt Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt (§ 4) und volljährig ist. Wählbar ist nur, von dem auch erwartet werden kann, dass er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.“

5. § 9 wird aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Aufgliederung der“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.“

- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Auslegung und Prüfung der Wählerliste

- (1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Ein-

sichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl auf dem aktuellen Stand zu halten. Jedes Kirchenmitglied kann bei dem Kirchenvorstand bis drei Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.
- (3) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenvorstand die Glaubhaftmachung verlangen.
- (4) Gegen eine Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts.
- (5) Die Wählerliste wird am Tage vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Bis dahin kann der Kirchenvorstand die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.
- (6) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.“

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vorbereitung des Wahlaufsatzes

- (1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Fall bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.
- (2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.
- (4) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so kann der Kirchenkreisvorstand die Wahlvorschläge aufstellen oder ergänzen. In diesem Fall wird die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist von ihm eingeholt. Enthalten alle Wahlvorschläge weniger Namen als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu wählen sind und hat der Kirchenkreisvorstand nicht beschlossen, die Wahlvorschläge nach Satz 1 aufzustellen oder zu ergänzen, so hat er den Beschluss des Kirchenvor-

standes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 aufzuheben. Der Kirchenkreisvorstand setzt stattdessen die Zahl der nach § 3 Abs. 1 zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher von sich aus neu fest. Dabei soll der Wahlvorschlag danach mehr Namen enthalten, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Der Kirchenkreisvorstand darf jedoch keine geringere Zahl als vier zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher festsetzen.

(5) Wenn nach Absatz 4 Satz 4 eine geringere Zahl als vier Kirchenvorsteher festgesetzt werden müsste, kommt eine Wahl nicht zustande; der Kirchenkreisvorstand verfährt nach § 33.“

9. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl sind in der Kirchengemeinde bekannt zu machen. Sie sollen in den beiden dem Wahltag vorausgehenden Hauptgottesdiensten bekannt gegeben werden. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe ist durch andere Arten der Bekanntmachung zu ergänzen.“

10. In § 21 werden die Wörter „Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder“ durch das Wort „Gemeindeversammlung“ ersetzt.

11. § 22 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wieviel Stimmen der Wähler hat (§ 25 Abs. 5).“

12. In § 23 wird Satz 2 gestrichen.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Wähler hat in einer Kapellengemeinde zwei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a drei Stimmen, in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b vier Stimmen und in einer Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c sechs Stimmen. Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 3 Abs. 4 oder nach § 17 Abs. 4 die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher abweichend von § 3 Abs. 1 festgesetzt oder eine Nachwahl angeordnet, so bestimmt er zugleich, wieviel Stimmen der Wähler hat. Hat der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde für die Wahl in Wahlbezirke aufgeteilt, so bestimmt er mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wie die für die Kirchengemeinde nach Satz 1 vorgesehenen Stimmen auf die Wahlbezirke aufgeteilt werden. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als er Stimmen nach Satz 1 bis 3 hat. Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.“

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen.

b) In Absatz 9 wird Satz 2 gestrichen.

15. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Prüfung der Wahlbriefe, Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlscheine der vorliegenden Wahlbriefe dahingehend, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(2) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind, insbesondere wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist.

(3) Ist der Wahlbrief gültig und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirkes eingetragen, wird die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden nach Beendigung der Wahlhandlung der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt und ihre Zahl mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.“

16. In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Aufbewahrung gelten die Kassationsordnungen der beteiligten Kirchen.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über ihre Reihenfolge.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere, zeitnähere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

18. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Wahlausschuss

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden, den er um wahlberechtigte Gemeindeglieder ergänzen kann.

Der Wahlausschuss übernimmt die Aufgaben, die in § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 3, §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

- (2) Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses muss dem Kirchenvorstand angehören. Ein Mitglied des Wahlausschusses muss Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2) sein. Der Vorsitzende des Wahlausschusses muss ein Mitglied des Kirchenvorstandes sein.
- (3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher in den Wahlausschuss, es sei denn, dass die Kapellengemeinde schon vertreten ist.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.“

19. § 32 wird aufgehoben.

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35
Nachwahlen

- (1) Ist ein gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden und steht ein Ersatzkirchenvorsteher nicht zur Verfügung, so ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Nachwahl an. Er kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch anordnen, dass der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung ergänzt wird.
- (2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand in jedem Fall statt durch Nachwahl durch Berufung zu ergänzen.“

21. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36
Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung nach § 8 wählbar ist.“

22. In § 37 Abs. 4 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

23. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4“ ersetzt.

24. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Einführung werden die Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV verpflichtet.“

25. § 47 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt angeordneten Nachwahlverfahren sind nach dem bisherigen Recht durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

RS 431

**Bekanntmachung
der Bestätigung einer Verordnung mit
Gesetzeskraft des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation
über die Rechtsstellung der
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(Mitarbeitergesetz – MG)
Vom 13. Oktober 2008**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers ist auf Seite 201 die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. Juni 2008 bekannt gemacht worden. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2009

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)

Hannover, den 13. Oktober 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2008 S. 59 f. ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der VII. Tagung am 27. September 2008 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages

(Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –**

Behrens

RS 601

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Haushaltsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG –) ist im Landeskirchlichen Amtsblatt 1984 Stück 6 Seite 100 bekannt gemacht. Das Haushaltsgesetz ist durch Kirchengesetz der Konföderation vom 27. März 2008 geändert und im Kirchlichen Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 17. November 2008 (S. 196) verkündet worden. Nach § 2 tritt das Kirchengesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes vom 27. März 2008 wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2008

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG)
Vom 27. September 2008**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält die folgende Fassung:

„Jahresrechnung/Jahresabschluss

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist alsbald die Jahresrechnung (kamerales Rechnungswesen) oder der Jahresabschluss (doppisches Rechnungswesen) aufzustellen.“

§ 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Schlussvorschriften

(1) Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanzwesen durch Ausführungsverordnungen des Rates für die (erweiterte) Kameralistik und für die kirchliche Doppik erlassen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 27. September 2008 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 9. Oktober 2008

**Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

RS 225

**Bekanntmachung
der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft
des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes
der Konföderation über die kirchliche Bestätigung
von Religionslehrkräften
Vom 13. Oktober 2008**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2008 S. 26 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der VII. Tagung am 27. September 2008 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl.

Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2009

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Hannover, den 13. Oktober 2008

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2008 S. 26 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 8. Synode der Konföderation in der VII. Tagung am 27. September 2008 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –**

Behrens

**Bekanntmachung
der Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren
sowie Prädikantinnen und Prädikanten**

Gemäß der Kirchenverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Prädikanten- und Lektorendienst vom 13. Oktober 2005 (Landeskirchliches Amtsblatt 2005, Stück 6, Seite 171) wurden folgende Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten **am 6. September 2008** in der Brüderkirche in Braunschweig in ihren Dienst eingeführt:

Lektorinnen und Lektoren

Name	Vorname	Propstei
Isermeyer	Matthias	Braunschweig
Oertel	Beate	Braunschweig
Maushake	Christiane	Helmstedt
Becker	Edith	Königslutter
Franke	Angela	Königslutter
Nehrkorn	Kerstin	Königslutter
Berends	Jörg	Schöppenstedt
Bauer	Frank	Wolfenbüttel
Decker	Insa	Wolfenbüttel
Klemstein	Gabriele	Wolfenbüttel

Prädikantinnen und Prädikanten

Name	Vorname	Propstei
Ermer	Johannes	Bad Harzburg
Friedrich	Reinhard	Helmstedt
Dietrich	Christoph	Königslutter
Freymann	Erika	SZ-Lebenstedt
Wüste	Thomas	SZ-Lebenstedt
Ahrens	Christian	Wolfenbüttel
Zimmer	Jörg	Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 15. Januar 2009

Landeskirchenamt

Kollmar
Oberlandeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2008

Rundverfügungs-Nr.:	Datum (Rundverfügung vom...)	Geschäftszeichen	Betreff
01/2008	14.01.2008	Ref. 40 Dr. Fi/ahr	Personalbearbeitung im Landeskirchenamt, Referat 40.3 ab 1.März 2008
02/2008	20.02.2008	Referat 31 - si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2006 bis 30.06.2007
03/2008	10.03.2008	R 30 - vo/hi	Ausschließliche Nutzung der E-Mail-Adressen des Landeskirchlichen Intranets
04/2008	09.05.2008	R 41	1. Aufstellung Dringlichkeitslisten/ Termine 2. Gebäudebedarfsplanung Gemeindehäuser
05/2008	11.07.2008	R 30 sh/we	Musiknutzungen auf Internetseiten Keine weitere Geltung der Zusatzvereinbarung mit der GEMA
06/2008	29.07.2008	R 21 ha/hb	Konfirmandenarbeit und Schule
07/2008	14.08.2008	R 22 th	„Trauung ohne Standesamt“? Konsequenzen aus der Änderung im staatlichen Recht zur Ehe

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Kreuzkirche Alt-Lehndorf in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Zur Kirchengemeinde gehören über 2000 Gemeindemitglieder. Es steht eine schöne, geräumige Pfarrwohnung (158 qm und 4 Zimmer) im idyllischen Garten neben dem Kindergarten und dem Gemeindehaus zur Verfügung. Direkt gegenüber auf der anderen Straßenseite liegt die Kreuzkirche, eine schöne Kirche, die um 1245 erbaut und um 1905 im Jugendstil umgebaut wurde zur jetzigen Kreuzform. Zu der Gemeinde gehören drei Alten- und Pflegeheime sowie ein großer Kindergarten. Die Langzeitarbeitsloseninitiative „Zuversicht“ und die „Konfirmanden- und Jugendarbeit Alt Lehndorf“ sind ebenfalls seit langem feste Einrichtungen in der Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die / der die lebendige Gemeindegemeinschaft mit ihrem vorhandenen Profil aufnimmt und reformfreudig mit der Gemeinde weiter entwickelt. Näheres zur Gemeinde kann im Internet unter www.kreuzgemeinde.com erfahren werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Pfarrstelle Dörnten mit Ostharingen und Upen im Umfang von 100 %.

Die drei Dörfer im nördlichen Harzvorland bilden eine 100%-Stelle in noch überschaubarer Größenordnung. Der Verband besteht in dieser Form seit 2006. Die drei Gemeinden haben Kontakte geknüpft, gemeinsame Veranstaltungen begonnen und möchten weiter zusammenwachsen. Wohnsitz ist Dörnten mit einem wunderschönen Ensemble von Kirche, Fachwerkpfarrhaus (die Dienstwohnung hat eine Größe von 243 qm und 8 Zimmer) und alter Pfarrscheune, die aufwändig und geschmackvoll zum Gemeindezentrum umgebaut wurde und viele Möglichkeiten bietet. Die drei Gebäude sind auf einem parkähnlichen Grundstück ruhig gelegen.

Es finden sonntäglich zwei Gottesdienste statt, an Feiertagen drei. Daneben gibt es eine Gruppe, die eigenständig Gottesdienste in neuer Form vorbereitet. Die Konfirmanden in Ostharingen und Upen werden zu einer Gruppe zusammengefasst, dort ist alle zwei Jahre Konfirmation. In Dörnten beginnt jedes Jahr eine neue Gruppe. Die drei schönen Kirchen sowie die übrigen Gebäude sind in einem guten Zustand. Die bisherigen Schwerpunkte im Pfarrverband sind die Kinderarbeit (in Dörnten ist ein ev. Kindergarten); Musik mit Posaunenchor, Gospelchor, Gitarrengruppe, Konzerten mit Künstlern von außerhalb; Gottesdienste in unterschiedlichen Formen; Seniorenarbeit; Feste feiern, auch gemeinsam, Seelsorge und Besuche. Schön wäre ein Aufschwung in der Jugendarbeit und ein Zugehen auf die Generation der 20-40-jährigen. Die Gemeinden wünschen sich jemanden, der /die offen ist für Menschen, für neue Wege und Formen, für Zusammenarbeit in der Ökumene und mit den örtlichen Vereinen. Die drei Kirchenvorstände sind aufgeschlossen für Veränderungen und zusammen mit anderen Ehrenamtlichen bereit, sich einzubringen. Eine Pfarrsekretärin übernimmt Teile der Verwaltungsarbeit. Der Pfarrverband ist keiner Verwaltungsstelle angeschlossen. Die Gemeinden freuen sich auf die Fortführung bewährter Arbeit und auf das Kennenlernen neuer Ideen. Informationen gibt es auf der Homepage www.ev-kirche-doeerntn.de; bei den Vorsitzenden Regina Möllhoff Tel. 05346/4256 (Dörnten); Elke

Wedde Tel. 05346/4327 (Ostharingen) und Dr. Hans Schünemann Tel. 05341/833003 (Upen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Dörnten, Ostharingen und Upen zu richten.

Pfarrstelle Martin Luther (Ost) Bad Harzburg im Umfang von 100 %.

Die Luthergemeinde Bad Harzburg hat etwa 5.000 Gemeindemitglieder, von denen die Hälfte über 65 Jahre alt ist. In der Gemeinde versehen die Pröpstin und eine Pfarrerin mit je einer halben Stelle ihren Dienst. In der neu zu besetzenden Pfarrstelle ergeben sich neben der Geschäftsführung Arbeitsschwerpunkte nach Absprache im Team. Für neue Ideen und Bereicherungen ist die Gemeinde offen. Zum vielfältigen Gemeindeleben gehört u. a. eine Gruppe iranischer Christinnen und Christen. Weitere Schwerpunkte sind ein Konfirmandenunterrichtsmodell, das der Kirchenvorstand vor zwei Jahren entwickelt hat, gute Kirchenmusik und besondere Angebote für Kurbetrieb und Tourismus.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 137 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Quartier St.Jürgen Wichern Bezirk II im Umfang von 100 %.

Das Quartier besteht aus den Gemeinden St. Jürgen Ölper und der Wicherngemeinde.

Die Kirchengemeinden zählen etwa 4600 Gemeindemitglieder und haben zwei volle Pfarrstellen sowie Teilzeitkräfte im Pfarrbüro und im Küsterdienst. Zusammen mit der Kirchengemeinde Lamme gibt es außerdem eine Diakonin für die gemeinsame LÖW- Jugendarbeit. Zum Quartier gehören zwei Kindergärten und ein Friedhof.

Das Pfarrhaus liegt (Größe der Dienstwohnung 185 qm und 8 Zimmer sowie großer Garten) am Ölper See neben der schönen „Carl Friedrich Ottmer Kirche“.

Obwohl Ölper direkt am Stadtrand von Braunschweig liegt und verkehrstechnisch hervorragend angebunden ist, hat es noch dörfliche Strukturen.

Die Arbeit im Quartier wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern gemeinsam verantwortet, wobei ein Arbeitsbereich der Stelle die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde Ölper (1.100) darstellt.

Die Gemeinden bieten dem/der neuen Stelleninhaber/in eine große Zahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, gute räumliche Bedingungen und eine funktionierende Zusammenarbeit über die Grenzen der Gemeinden hinweg.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin /einen Pfarrer, die/der Lust hat, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in beiden Gemeinden im Team zu arbeiten, Interesse an der Konfirmanden- und Jugendarbeit hat und bereit ist, neue Wege zu gehen, um auch kirchlich distanzierte Menschen anzusprechen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände des Quartiers St. Jürgen Wichern zu richten.

Pfarrstelle St. Peter Sudmerberg in Goslar im Umfang von 50 %.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Sudmerberg zu richten.

Pfarrstelle Lehre Bezirk I im Umfang von 100 %.

Die Kirchengemeinde sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/ einen Pfarrer für 2200 Gemeindeglieder.

Lehre liegt mittig zwischen Wolfsburg und Braunschweig und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens zu erreichen. Der Ort Lehre verfügt über Allgemein-, Kinder- und Zahnarztpraxen, Apotheken, Grund-, Real- und Hauptschule, einen modernen Kindergarten sowie über zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten.

Das Pfarrhaus (Größe der Dienstwohnung 150 qm mit 6 Zimmern), die Kirche und das große moderne Gemeindezentrum bilden eine Einheit und liegen im alten Ortskern von Lehre.

Die Kirchengemeinde ist eine lebendige Kirchengemeinde mit verschiedenen selbstständig arbeitenden Gruppen und Chören (z. B. Kindergruppen und Kindergottesdienst, Besuchsdienst, Frauengruppen, Männerkreis und vier Musikgruppen). Im Bereich der Konfirmandenarbeit wird in Lehre seit einigen Jahren erfolgreich ein einjähriges Unterrichtsmodell mit integriertem Konfirmandenferienseminar durchgeführt.

Monatlich wird in regionaler Zusammenarbeit mit den Ortschaften Flechtorf, Beienrode und Groß/Klein Brunsrode ein gemeinsamer Gemeindebrief „KIRCHENjournal“ herausgebracht, welcher schon einige Preise gewonnen hat. Aktuelle Informationen stehen auch auf der Homepage www.kirchengemeinde-lehre.de.

Die Kirchengemeinde Lehre hat eine eigene Pfarramtssekretärin. Im Rechnungsbereich ist die Kirchengemeinde der Kassen- und Buchungsstelle SZ/WF angeschlossen.

Lehre hat einen eigenen Friedhof, der von der Kirchengemeinde verwaltet wird.

Die Kirchengemeinde wünscht sich als Pfarrerin / Pfarrer eine integrative Persönlichkeit, die aufgeschlossen mit Liebe auf die Menschen zugeht und seelsorgerisch begleitet. Das Engagement einer großen Zahl Ehrenamtlicher aller Altersstufen macht Lehre zu einer lebendigen Gemeinde.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Gittelde mit Münchhof im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung in Gittelde hat eine Größe von 196 qm und 6 Zimmer.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Mariae Jakobi Salzgitter-Bad Bezirk II im Umfang von 50 % mit befristetem Zusatzauftrag Unterstützung des Stellvertreters des Propstes der Propstei Salzgitter-Bad für ein Jahr. Es sind Strukturveränderungen geplant.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von 135 qm und 5 Zimmer.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2009 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Vincenz Schöningen im Umfang von 100 %** ab 1. Januar 2009 mit **Pfarrer Sebastian Fitzke**, bisher Bad Harzburg.

Die **Pfarrstelle Baddeckenstedt mit Oelber a. w. W. und Rhene im Umfang von 100 %** ab 1. Dezember 2008 mit **Pfarrerin Dagmar Janke**, bisher dort auf Probe.

Die **Pfarrstelle Woltwiesche mit Barbecke im Umfang von 100 %** ab 1. Dezember 2008 mit **Pfarrerin Karin Paschold**, bisher beurlaubt.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Goslar** im Umfang von 100 % ab 1. Dezember 2008 an **Pfarrerin Dagmar Lohrey**, bisher Lehre.

Verlängerungen befristeter Übertragungen

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Projektauftrag Intranet** im Umfang von 100 % an **Pfarrer Peter Carls**.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Salzgitter-Bad** im Umfang von 50 % an **Pfarrerin Silja Köhler-Hahn**.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Heimburg mit Benzingeroode, Hüttenrode und Rübeland** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2009 mit **Pfarrer auf Probe Christoph Gutsche**, bisher Kreiensens.

Die **Pfarrstelle Winnigstedt mit Roklum und Wetzleben** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2009 in Stellenteilung mit **Pfarrer auf Probe Tobias Pfeifer** und **Pfarrerin auf Probe Doris Pfeifer**, bisher Vikare.

Die **Pfarrstelle Volkersheim mit Schlewecke und Werder** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2009 mit **Pfarrerin auf Probe Christina Sindermann**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2009 mit **Pfarrerin auf Probe Ina Naumann**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Wieda mit Tettenborn** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2009 mit **Pfarrer auf Probe Benedikt Felix Sacha**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Bad Gandersheim Bezirk Süd mit Bentierode und Wrescherode** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2009 mit **Pfarrer auf Probe Thomas Ehgart**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Delligsen Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2009 mit **Pfarrer auf Probe Bernhard Knoblauch**, bisher Vikar.

Pfarrer auf Probe Jens-Christian Corvinus wurde zusätzlich zur Verwaltung der Pfarrstelle Hedeper mit St. Stephanus Kalme und Seinstedt im Umfang von 50 % mit der Ver-

waltung der **Kirchengemeinden Groß Vahlberg, Klein Vahlberg und Berklingen** im Umfang von 50 % beauftragt, bisher zusätzlich Roklum und Wetzleben.

Personalnachrichten

Pfarrer Frank Barche, Gevensleben, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Helmstedt** ernannt.

Pfarrer Dr. Christopher Kumitz-Brennecke, Schladen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zum **Stellvertreter der Pröpstin der Propstei Schöppenstedt** ernannt.

Wartestand

Pfarrer Hans-Andreas Meyer, Cremlingen-Destedt, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 in den Wartestand versetzt.

Ruhestand

Pastorin Elke Motzkus, Münchehof, ist mit Ablauf des 30. November 2008 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Hansgeorg Marschke, Hüttenrode, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 in den Ruhestand getreten.

Landeskirchenamt

Landeskirchenoberinspektorin Silke Nogal wurde zur **Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes** bestellt.

Landeskirchenoberinspektor Henning Plumeyer wurde zum **Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes** bestellt.

Landeskirchenrat Dr. Jens Lehmann wurde weiterhin zum **Datenschutzbeauftragten der Landeskirche** –ausgenommen der Aufgabenbereich Diakonie- bestellt.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2009

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in **Davos /Schweiz** und **Moskau** aus. Weitere Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2009

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate